Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2460

10. 06. 88

Sachgebiet 860

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/1004 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen, zur Regelung der Verwendung der Versicherungsnummer und zur Änderung anderer Vorschriften (Erstes Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches — 1. SGBÄndG)

A. Problem

1. In der Praxis gibt es Schwierigkeiten mit der Anwendung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches zur Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen. Diese bedürfen der Lösung durch den Gesetzgeber.

2. Des weiteren hat sich gezeigt, daß einige zusätzliche gesetzliche Lücken geschlossen und Klarstellungen getroffen werden müssen. Hervorzuheben ist eine ergänzende Regelung dazu, daß auch die Stellen, die für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen das Kindergeld auszahlen, zu Leistungsträgern im Sinne der Vorschriften des Sozialgesetzbuches bestimmt werden.

   Zum Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbaren Leistungen der Länder bedarf es einer ergänzenden Regelung, die diese Leistungen unpfändbar stellt, damit sie dem Elternteil effektiv zugute kommen, der die Betreuung und Erziehung des Kindes während des ersten Lebensjahres übernimmt.

   Eine Ausdehnung dieser Ergänzung auf Leistungen, die nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens" bereits unpfändbar sind, auf Leistungen von anderen Stiftungen, die ebenfalls diesen Stiftungszweck verfolgen, soll bewirken, daß auch diese Leistungen nicht gepfändet werden können.

3. Bei der Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen bereitet es dem Gläubiger Schwierigkeiten, in seinem Pfändungsgesuch im einzelnen konkret darzulegen, daß die Pfändung des Anspruchs auf eine im Pfändungsgesuch bezeichnete Sozialleistung der Billigkeit entspricht und die Pfändung keine Sozialhilfebedürftigkeit beim Schuldner auslöst.

4. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1) hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß zur Verwendung der Versicherungsnummer über den ausdrücklich geregelten Bereich hinaus eine allgemeine gesetzliche Grundlage fehlt. Der Entwurf geht in diesem Teil auf eine Entschließung des Deutschen Bundestages vom 20. September 1984 zurück, in welchem die Bundesregierung ersucht wurde, einen Gesetzentwurf über die Einschränkung der Verwendung der Versicherungsnummer außerhalb der Rentenversicherung vorzulegen (Plenarprotokoll 10/85, S. 6201 i. V. m. der Drucksache 10/1719).

B. Lösung

1. Das Kindergeld soll nur noch gepfändet werden können für die Sicherung von Unterhaltsansprüchen von Kindern, die bei der Festsetzung des Kindergeldes, das der Leistungsberechtigte erhält, berücksichtigt werden; im übrigen soll das Kindergeld unpfändbar bleiben. Das Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen sollen unpfändbar werden.

2. Zur Billigkeit und Sozialhilfebedürftigkeit wird bei der Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen die Anhörung des Gläubigers und Schuldners durch das Vollstreckungsgericht vorgesehen. Die Feststellungen zu diesen bei der Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen geforderten Voraussetzungen werden damit generell bereits vor dem Ausspruch der Pfändung und nicht erst im Rechtsbehelfsverfahren ermöglicht.

3. Für die Verwendung der Versicherungsnummer wird aus rechtsstaatlichen Gründen eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Danach wird die zulässige Verwendung der Versicherungsnummer in abstrakter Form beschrieben, ohne daß im einzelnen konkret festgelegt wird, für welche Verwaltungsabläufe sie eingesetzt werden kann.

Mehrheitsbeschluß bei Ablehnung durch die Mitglieder der Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Die Mitglieder der Fraktion der SPD lehnen Artikel 2 des Entwurfes ab. Sie sind der Auffassung, daß aufgrund der Anhörung des Ausschusses die Verwendung der Versicherungsnummer zusammen mit dem Entwurf eines Gesundheitsreformgesetzes diskutiert werden sollte. Sie sehen einen Zusammenhang zwischen der Ver-

wendung der Versicherungsnummer und der Einführung einer Versichertennummer im Entwurf eines Gesundheitsreformgesetzes.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN lehnen die Regelungen zur Verwendung der Versicherungsnummer ab; ihr Anwendungsbereich sollte zusätzlich eingeschränkt und konkretisiert werden. Ihre Verwendung außerhalb der Rentenversicherung sollte nur auf einzelne konkret geregelte Ausnahmefälle beschränkt werden.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/1004 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 8. Juni 1988

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert	**Haack (Extertal)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen, zur Regelung der Verwendung der Versicherungsnummer und zur Änderung anderer Vorschriften

(Erstes Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches — 1. SGBÄndG)

— Drucksache 11/1004 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen, zur Regelung der Verwendung der Versicherungsnummer und zur Änderung anderer Vorschriften	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen, zur Regelung der Verwendung der Versicherungsnummer und zur Änderung anderer Vorschriften**
(Erstes Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches — 1. SGBÄndG)	**(Erstes Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches — 1. SGBÄndG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch	**Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**
Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:
	01. In § 25 Abs. 3 werden nach dem Wort „Arbeitsämter" die Worte „und die in § 45 Abs. 1 Buchstabe a Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Stellen" eingefügt.
1. § 48 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:	
„Kindergeld, Kinderzuschläge und vergleichbare Rentenbestandteile (Geldleistungen für Kinder) können an Kinder, die bei der Festsetzung der Geldleistungen berücksichtigt werden, bis zur Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des § 54 Abs. 4 Satz 2 ergibt, ausgezahlt werden."	
b) In Absatz 2 werden die Worte „für Kinder" durch die Worte „unter Berücksichtigung von Kindern" ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
2. In § 49 Abs. 3 wird die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.	2. unverändert
3. Dem § 53 werden folgende Absätze 4 *bis* 6 angefügt:	3. Dem § 53 werden folgende Absätze 4 **und 5** angefügt:
„(4) *Eine Übertragung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Geldleistungen ist nur wirksam, wenn sie unter Angabe des Leistungsberechtigten und des neuen Gläubigers, der Art und der Höhe des übertragenen oder verpfändeten Anspruchs sowie des Übertragungs- oder Verpfändungsgrundes auf einem amtlichen Vordruck erfolgt. Der Leistungsträger ist zur Auszahlung an den neuen Gläubiger frühestens von dem Zeitpunkt an berechtigt, zu dem ihm die Übertragung oder Verpfändung in der nach Satz 1 vorgeschriebenen Form nachgewiesen wird. Bei laufenden Geldleistungen und in Fällen, in denen der Nachweis nach Satz 1 vor Beginn einer laufenden Geldleistung, aber nach ihrer Zahlungsanweisung erfolgt ist,* ist der Leistungsträger zur Auszahlung an den neuen Gläubiger nicht vor Ablauf des Monats verpflichtet, der dem Monat folgt, in dem *ihm die* Übertragung oder Verpfändung *in der nach Satz 1 vorgeschriebenen Form nachgewiesen wird.*	„(4) Der Leistungsträger ist zur Auszahlung an den neuen Gläubiger nicht vor Ablauf des Monats verpflichtet, der dem Monat folgt, in dem **er von der** Übertragung oder Verpfändung **Kenntnis erlangt hat.**
(5) Eine Übertragung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Geldleistungen steht einer Aufrechnung oder Verrechnung auch dann nicht entgegen, wenn der Leistungsträger beim Erwerb des Anspruchs von der Übertragung oder Verpfändung Kenntnis hatte.	(5) Eine Übertragung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Geldleistungen steht einer Aufrechnung oder Verrechnung auch dann nicht entgegen, wenn der Leistungsträger beim Erwerb des Anspruchs von der Übertragung oder Verpfändung Kenntnis hatte."
(6) Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn Ansprüche auf Geldleistungen auf den Arbeitgeber oder auf gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes oder auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung übertragen werden."	
4. Dem § 54 werden folgende Absätze 4 *und* 5 angefügt:	4. Dem § 54 werden folgende Absätze 4 **bis** 5 angefügt:
„(4) Ein Anspruch des Leistungsberechtigten auf Geldleistungen für Kinder (§ 48 Abs. 1 Satz 2) kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung der Geldleistungen berücksichtigt wird, gepfändet werden. Für die Höhe des pfändbaren Betrages bei Kindergeld gilt:	„(4) unverändert
1. Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt. Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.	

Entwurf

2. Der Erhöhungsbetrag (Nummer 1 Satz 2) ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.

(5) Kommt es für die Zulässigkeit einer Pfändung eines Anspruchs auf Geldleistungen darauf an, ob die Pfändung der Billigkeit entspricht und ob der Leistungsberechtigte durch die Pfändung nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird, sollen der Leistungsberechtigte und der Gläubiger vor der Entscheidung über die Pfändung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen aus Satz 2 und 3 innerhalb einer zu bestimmenden Frist gehört werden. Trägt der Leistungsberechtigte innerhalb der bestimmten Frist keine Tatsachen vor, die gegen die Billigkeit der Pfändung sprechen oder die die Annahme rechtfertigen, daß er durch die Pfändung hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird, kann davon ausgegangen werden, daß die Pfändung zulässig ist. Eine Verfügung des Leistungsberechtigten über den Anspruch nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm vom Vollstreckungsgericht oder von der Vollstreckungsbehörde Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu erklären, ist dem Gläubiger gegenüber bis zur Pfändung unwirksam; sie bleibt auch bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der die Pfändung ablehnenden Entscheidung oder sonstigen Erledigung des Verfahrens, die dem Leistungsberechtigten mitzuteilen ist, unwirksam. Die Entgegennahme fälliger Beträge bleibt hiervon unberührt."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4a) Ein Anspruch auf Erziehungsgeld und ein Anspruch auf vergleichbare Leistungen der Länder können nicht gepfändet werden.

(5) unverändert

Artikel 2

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vorschriften über die Verwendung der Versicherungsnummer gelten auch für die Bundesanstalt für Arbeit."

Artikel 2

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

2. Nach § 18e wird eingefügt:

„Fünfter Titel

Verwendung der Versicherungsnummer

§ 18f

Zulässigkeit der Verwendung

(1) Die Sozialversicherungsträger, ihre Verbände, ihre Arbeitsgemeinschaften, die Bundesanstalt für Arbeit, die Deutsche Bundespost, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, und die Künstlersozialkasse dürfen die Versicherungsnummer nur erheben, speichern oder verwenden, soweit dies zur personenbezogenen Zuordnung der Daten für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Bei Untersuchungen für Zwecke der Prävention, der Rehabilitation und der Forschung, die dem Ziel dienen, gesundheitlichen Schäden bei Versicherten vorzubeugen oder diese zu beheben, und für entsprechende Dateien darf die Versicherungsnummer nur erhoben, gespeichert oder verwendet werden, soweit ein einheitliches Ordnungsmerkmal zur personenbezogenen Zuordnung der Daten bei langfristigen Beobachtungen erforderlich ist und der Aufbau eines besonderen Ordnungsmerkmals mit erheblichem organisatorischem Aufwand verbunden wäre oder mehrere der in Satz 1 genannten Stellen beteiligt sind, die nicht über ein einheitliches Ordnungsmerkmal verfügen.

(2) Die anderen in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen dürfen die Versicherungsnummer nur erheben, speichern oder verwenden, soweit im Einzelfall oder in festgelegten Verfahren eine Offenbarung von Daten gegenüber den in Absatz 1 genannten Stellen oder ihren Aufsichtsbehörden, auch unter Einschaltung von Vermittlungsstellen, für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Satz 1 gilt für die in § 69 Abs. 2 des Zehnten Buches genannten Stellen für die Erfüllung ihrer dort genannten Aufgaben entsprechend.

(3) Andere Behörden, Gerichte, Arbeitgeber oder Dritte dürfen die Versicherungsnummer nur erheben, speichern oder verwenden, soweit dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der in Absatz 1 genannten Stellen erforderlich ist

1. bei Mitteilungen, für die die Verwendung von Versicherungsnummern in Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist,

2. im Rahmen der Beitragszahlung oder

3. bei der Leistungserbringung einschließlich Abrechnung und Erstattung.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. Nach § 18e wird eingefügt:

„Fünfter Titel

Verwendung der Versicherungsnummer

§ 18f

Zulässigkeit der Verwendung

(1) Die Sozialversicherungsträger, ihre Verbände, ihre Arbeitsgemeinschaften, die Bundesanstalt für Arbeit, die Deutsche Bundespost, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, und die Künstlersozialkasse dürfen die Versicherungsnummer nur erheben, speichern oder verwenden, soweit dies zur personenbezogenen Zuordnung der Daten für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Bei Untersuchungen für Zwecke der Prävention, der Rehabilitation und der Forschung, die dem Ziel dienen, gesundheitlichen Schäden bei Versicherten vorzubeugen oder diese zu beheben, und für entsprechende Dateien darf die Versicherungsnummer nur erhoben, gespeichert oder verwendet werden, soweit ein einheitliches Ordnungsmerkmal zur personenbezogenen Zuordnung der Daten bei langfristigen Beobachtungen erforderlich ist und der Aufbau eines besonderen Ordnungsmerkmals mit erheblichem organisatorischem Aufwand verbunden wäre oder mehrere der in Satz 1 genannten Stellen beteiligt sind, die nicht über ein einheitliches Ordnungsmerkmal verfügen. **Die Versicherungsnummer darf nach Maßgabe von Satz 2 von überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Diensten nach § 719a der Reichsversicherungsordnung, auch soweit sie das Arbeitssicherheitsgesetz anwenden, erhoben, gespeichert oder verwendet werden.**

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Ist anderen Behörden, Gerichten, Arbeitgebern oder Dritten die Versicherungsnummer vom Versicherten oder seinen Hinterbliebenen oder nach dem Zweiten Kapitel des Zehnten Buches befugt offenbart worden, darf die Versicherungsnummer, soweit die Offenbarung von Daten gegenüber den in Absatz 1 und den in § 69 Abs. 2 des Zehnten Buches genannten Stellen erforderlich ist, verwendet werden.

(4) Die Versicherungsnummer darf auch verwendet werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 80 des Zehnten Buches.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 darf die Versicherungsnummer nicht zur Ordnung oder Erschließung von Dateien verwendet werden.

§ 18g

Angabe der Versicherungsnummer

Vertragsbestimmungen, durch die der einzelne zur Angabe der Versicherungsnummer für eine nicht nach § 18f zugelassene Verwendung verpflichtet werden soll, sind unwirksam. Eine befugte Offenbarung der Versicherungsnummer begründet kein Recht, die Versicherungsnummer in anderen als den in § 18f genannten Fällen zu speichern."

3. § 95 wird wie folgt gefaßt:

„§ 95

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 40 Abs. 2 einen anderen in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes in der Sozialversicherung behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung benachteiligt oder
2. entgegen § 18f Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder Abs. 5 die Versicherungsnummer erhebt, speichert oder verwendet *und nicht dem in § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Strafgesetzbuch genannten Personenkreis angehört.*

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

4. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

Allgemeines über Bußgeldvorschriften

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Versicherungsträger, soweit in diesem Buch nichts Abweichendes bestimmt ist. Wird gegen den Bußgeldbescheid des Versicherungsträgers ein zulässiger Einspruch eingelegt, nimmt die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle die weiteren Aufgaben der Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 2, 3 und 4 Satz 3 zweiter Halbsatz des Geset-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 18g

unverändert

3. § 95 wird wie folgt gefaßt:

„§ 95

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unverändert
2. entgegen § 18f Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder Abs. 5 die Versicherungsnummer erhebt, speichert oder verwendet.

(2) unverändert

4. unverändert

Entwurf

zes über Ordnungswidrigkeiten) wahr. Geldbußen fließen in die Kasse des Versicherungsträgers, der den Bußgeldbescheid erlassen hat. § 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Versicherungsträger; dieser ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(2) In den Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 1 ist Verwaltungsbehörde die Aufsichtsbehörde des Versicherungsträgers.

(3) In den Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 2 ist Verwaltungsbehörde die nach Landesrecht zuständige Stelle. Mangels einer Regelung im Landesrecht bestimmt die Landesregierung die zuständige Stelle."

Artikel 3

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 wird das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt.

2. In § 70 wird nach dem Wort „Unfallversicherungsträger" das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gewerbeaufsichtsämter" die Worte „oder der Bergbehörden" eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2 a

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens"

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens" vom 13. Juli 1984 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2797), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das gleiche gilt für die Leistungen, die aus Mitteln anderer Stiftungen des öffentlichen Rechts oder aus Mitteln von Stiftungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurden, zur Erreichung des in § 2 Abs. 1 genannten Zwecks gewährt werden."

2. In Absatz 2

a) werden nach den Worten „Satz 1" die Worte „und Satz 2" eingefügt;

b) wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Artikel 4

Änderung der Zivilprozeßordnung

Dem § 850e Nr. 2a der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird angefügt:

„Das Vollstreckungsgericht soll vor seiner Entscheidung den Leistungsberechtigten und den Gläubiger hören; § 54 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für eine Verfügung des Leistungsberechtigten über das Arbeitseinkommen und die Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch gilt § 54 Abs. 5 Satz 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Der unpfändbare Grundbetrag ist, soweit die Pfändung nicht wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche erfolgt, in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 54 Abs. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gepfändet werden können."

Artikel 5

Überleitungsvorschriften

1. Artikel 2 § 18 Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; ihm werden folgende Absätze angefügt:

   „(2) Artikel 1 § 53 Abs. 4 gilt nur für eine Übertragung oder Verpfändung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen wird. Artikel 1 § 53 Abs. 5 gilt nur für die nach dem *30. Juni* 1988 fällig werdenden Ansprüche.

   (3) Eine vor dem *1. Juli 1988* ausgebrachte Pfändung von Ansprüchen auf Geldleistungen für Kinder, die nach Artikel 1 § 54 Abs. 3 beurteilt worden ist, richtet sich hinsichtlich der Leistungen, die nach dem *30. Juni* 1988 fällig werden, nach Artikel 1 § 54 Abs. 4. Auf Antrag des Leistungsberechtigten oder des Gläubigers ist der Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Leistungsträger ist verpflichtet, eine Berichtigung zu beantragen. Bei der Pfändungsverfügung einer Behörde muß die Berichtigung von Amts wegen erfolgen, soweit die Vollstreckungsbehörde erkennen kann, daß zuviel gepfändet worden ist. Der Leistungsträger kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm ein Berichtigungsbeschluß zugestellt wird; entsprechendes gilt bei der Pfändungsverfügung einer Behörde."

2. § 850e Nr. 2a Satz 4 der Zivilprozeßordnung in der am *1. Juli 1988* geltenden Fassung gilt für eine vor

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 4

Änderung der Zivilprozeßordnung

Dem § 850e Nr. 2a der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird angefügt:

„Das Vollstreckungsgericht soll vor seiner Entscheidung den Leistungsberechtigten und den Gläubiger hören; § 54 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für eine Verfügung des Leistungsberechtigten über das Arbeitseinkommen und die Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch gilt § 54 Abs. 5 Satz 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Der unpfändbare Grundbetrag ist, soweit die Pfändung nicht wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche erfolgt, in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 54 Abs. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gepfändet werden können."

Artikel 5

Überleitungsvorschriften

1. Artikel 2 § 18 Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; ihm werden folgende Absätze angefügt:

   „(2) Artikel 1 § 53 Abs. 4 gilt nur für eine Übertragung oder Verpfändung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen wird. Artikel 1 § 53 Abs. 5 gilt nur für die nach dem **31. Dezember** 1988 fällig werdenden Ansprüche.

   (3) Eine vor dem **1. Januar 1989** ausgebrachte Pfändung von Ansprüchen auf Geldleistungen für Kinder, die nach Artikel 1 § 54 Abs. 3 beurteilt worden ist, richtet sich hinsichtlich der Leistungen, die nach dem **31. Dezember** 1988 fällig werden, nach Artikel 1 § 54 Abs. 4. Auf Antrag des Leistungsberechtigten oder des Gläubigers ist der Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Leistungsträger ist verpflichtet, eine Berichtigung zu beantragen. Bei der Pfändungsverfügung einer Behörde muß die Berichtigung von Amts wegen erfolgen, soweit die Vollstreckungsbehörde erkennen kann, daß zuviel gepfändet worden ist. Der Leistungsträger kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm ein Berichtigungsbeschluß zugestellt wird; entsprechendes gilt bei der Pfändungsverfügung einer Behörde."

2. § 850e Nr. 2a Satz 4 der Zivilprozeßordnung in der am **1. Januar 1989** geltenden Fassung gilt für eine

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
diesem Tag angeordnete Zusammenrechnung nur hinsichtlich der Leistungen, die nach dem *30. Juni* 1988 fällig werden. Auf Antrag des Schuldners, des Drittschuldners oder des Gläubigers ist der die Zusammenrechnung anordnende Beschluß entsprechend zu berichtigen. Bei Zusammenrechnungsverfügungen durch Behörden muß die Berichtigung von Amts wegen erfolgen, soweit die Vollstreckungsbehörde erkennen kann, daß zuviel zusammengerechnet worden ist. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des die Zusammenrechnung anordnenden früheren Beschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm ein Berichtigungsbeschluß zugestellt wird; entsprechendes gilt bei der die Zusammenrechnung anordnenden Verfügung einer Behörde.	vor diesem Tag angeordnete Zusammenrechnung nur hinsichtlich der Leistungen, die nach dem **31. Dezember** 1988 fällig werden. Auf Antrag des Schuldners, des Drittschuldners oder des Gläubigers ist der die Zusammenrechnung anordnende Beschluß entsprechend zu berichtigen. Bei Zusammenrechnungsverfügungen durch Behörden muß die Berichtigung von Amts wegen erfolgen, soweit die Vollstreckungsbehörde erkennen kann, daß zuviel zusammengerechnet worden ist. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des die Zusammenrechnung anordnenden früheren Beschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm ein Berichtigungsbeschluß zugestellt wird; entsprechendes gilt bei der die Zusammenrechnung anordnenden Verfügung einer Behörde.
Artikel 6 **Berlin-Klausel**	Artikel 6 unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	
Artikel 7 **Inkrafttreten**	Artikel 7 **Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 und 3 genannten Bestimmungen am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) unverändert
(2) Artikel 1 Nr. 3 und Nr. 4, soweit er § 54 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch Absatz 5 anfügt, und Artikel 4 treten am *1. Juli 1988* in Kraft.	(2) Artikel 1 Nr. 3 und Nr. 4, soweit er § 54 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch Absatz 5 anfügt, und Artikel 4 treten am **1. Januar 1989** in Kraft.
(3) Auf denjenigen, der zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die Versicherungsnummer gespeichert hat und Artikel 2 Nr. 2 nicht erfüllt, finden die Bußgeldvorschriften in Artikel 2 Nr. 3 erst ein Jahr nach der Verkündung Anwendung.	(3) unverändert

Bericht des Abgeordneten Haack (Extertal)

A. Allgemeines

I. Zum Beratungsverfahren

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen, zur Regelung der Verwendung der Versicherungsnummer und zur Änderung anderer Vorschriften (Erstes Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches — 1. SGBÄndG) — Drucksache 11/1004 — wurde in der 36. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. November 1987 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß sowie den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 16. Sitzung am 2. Dezember 1987 seine Beratungen aufgenommen und in seiner 19. Sitzung am 13. Januar 1988 beschlossen, zur Klärung verschiedener datenschutzrechtlicher Fragen zunächst den Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu hören. Dessen Anhörung in der 20. Sitzung am 20. Januar 1988 hat dem Ausschuß Veranlassung gegeben, in der 23. Sitzung am 24. Februar 1988 zu beschließen, eine halbtägige nichtöffentliche Anhörung von Sachverständigen insbesondere zu Fragen der derzeitigen und zukünftigen Verwendung der Versicherungsnummer durchzuführen. In der 27. Sitzung am 13. April 1988 wurden neben dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz Vertreter der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. und weitere Einzelsachverständige angehört. Die schriftlichen und mündlichen Beiträge der Sachverständigen sind in die Beratungen einbezogen worden. Auf das Stenographische Protokoll der nicht-öffentlichen Anhörung sowie auf die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen. Die Beratungen wurden in der 30. Sitzung am 4. Mai 1988 in Anwesenheit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz fortgesetzt und in der 33. Sitzung am 8. Juni 1988 abgeschlossen.

Der Innenausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 2. Dezember 1987 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat in seiner Stellungnahme vom 13. Januar 1988 mit großer Mehrheit gegen die Stimme eines Mitgliedes der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP anzunehmen. Die Empfehlung zu Artikel 2 des Gesetzentwurfes hat der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zunächst wegen der vorgesehenen Anhörung im federführenden Ausschuß zurückgestellt. In seiner Stellungnahme vom 4. Mai 1988 hat der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD die Annahme von Artikel 2, 2a und 4 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen. Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN hat er die Annahme der durch die Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP geänderten Fassung von Artikel 1 Nr. 01 (§ 25 Abs. 3), Nr. 3 (§ 53 Abs. 4 und 5) und Nr. 4 (§ 54 Abs. 4a) empfohlen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 18. Mai 1988 mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der Änderungsanträge empfohlen, nachdem er keine rechtlichen, insbesondere keine verfassungsrechtlichen Bedenken sah.

In der Schlußabstimmung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wurde die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der Änderungsanträge mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

II. Ziel des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen und Ergänzungen zu Vorschriften des Ersten und Vierten Buches sowie des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor. Damit wird für alle in das Sozialgesetzbuch zusammengefaßten besonderen Teile des Sozialrechts eine Klärung herbeigeführt auf Gebieten, auf denen aufgrund uneinheitlicher Rechtsprechung Unklarheit bestand oder in der Praxis sich die Notwendigkeit zu Änderungen gezeigt hatte.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

Der Ausschuß hat einstimmig die Regelungen des Entwurfs zur grundsätzlichen Unpfändbarkeit des Kindergeldes aus den im Regierungsentwurf enthaltenen Gründen beschlossen. Er hat den Entwurf ferner mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und gegen die Stimmen der Mit-

glieder der Fraktion DIE GRÜNEN ergänzt um die Unpfändbarkeit des Erziehungsgeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbarer Leistungen sowie die Unpfändbarkeit ausgedehnt auf Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens". In Übereinstimmung mit dem mitberatenden Rechtsausschuß hat er davon abgesehen, das im Regierungsentwurf vorgesehene Formerfordernis für die Übertragung und Verpfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen zu beschließen.

Der Ausschuß hat außerdem einstimmig die Regelungen des Entwurfs, die zur Feststellung der Billigkeit und der Sozialhilfebedürftigkeit bei der Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen die Anhörung des Gläubigers und des Schuldners durch das Vollstrekkungsgericht vorsehen, aus den im Regierungsentwurf enthaltenen Gründen beschlossen. Dem Vorschlag des Bundesrates nach voller Sachaufklärung im Vollstreckungsverfahren nach der Zivilprozeßordnung zu der Frage, ob die Pfändung von Sozialleistungen der Billigkeit entspricht und der Pfändungsschuldner nicht sozialhilfebedürftig wird, ist der Ausschuß nicht gefolgt. Dieser Vorschlag läßt sich mit der Natur des Vollstreckungsverfahrens, dem Gläubiger den Zugriff auf das Einkommen und Vermögen möglichst umgehend zu verschaffen, nicht vereinbaren. Den Bedenken der Länder, den Eintritt der Sozialhilfe aufgrund der Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen der Gesetzeslage entsprechend auszuschließen, könnte durch formularmäßige Hinweise der Justizbehörden Rechnung getragen werden.

Der Ausschuß hat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN schließlich auch die Regelungen des Entwurfs zur Verwendung der Versicherungsnummer beschlossen. Damit wird für die Verwendung der Versicherungsnummer, die als personenbezogenes Sozialdatum bereits durch die Datenschutzvorschriften des Sozialgesetzbuches gegen unbefugte Offenbarung geschützt ist, eine gesetzliche Grundlage geschaffen. In dieser wird bestimmt, wie derjenige, der die Versicherungsnummer in Besitz hat, sie im Verkehr mit anderen verwenden darf. Bei den Erörterungen des Ausschusses hat dabei die Frage im Vordergrund gestanden, in welcher Weise die Bereiche für die Zulassung der Verwendung der Versicherungsnummer abzugrenzen sind und wo die Grenzziehung zu erfolgen hat, von der an ihre Verwendung ausgeschlossen werden soll. Die Mehrheit des Ausschusses hat die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Bereiche für die Verwendung der Versicherungsnummer als eine sachgerechte Lösung angesehen. Die Verwaltungsabläufe bei den Behörden sind so vielgestaltig, daß eine Einzelaufzählung der zulässigen Verwendungen der Versicherungsnummer zu unübersichtlich geworden wäre. Beispielsweise kann bei der Bundesanstalt für Arbeit die Versicherungsnummer nicht nur für die Vermittlung oder für Zahlungen an Leistungsempfänger, sondern auch zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung oder zur Überprüfung der Inhaber einer Verleiherlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verwendet werden. Damit die Gesetzesbestimmung praktikabel bleibt, war daher von einer Einzelaufzählung abzusehen. Bei der Abwägung, die Versicherungsnummer nicht zu einem allgemeinen Personenkennzeichen werden zu lassen, andererseits aber auch der Sozialverwaltung die technischen Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung zu ermöglichen, wurden für die Verwendung der Versicherungsnummer die drei genannten Bereiche voneinander abgegrenzt. Ausgehend vom inneren Bereich wurde die Verwendungsmöglichkeit der Versicherungsnummer für den zweiten und dritten Bereich zunehmend eingeschränkt. Über die drei abgegrenzten Bereiche hinaus ist die Verwendung der Versicherungsnummer nicht mehr zugelassen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sahen es auch aufgrund der Ergebnisse der Anhörung von Sachverständigen, insbesondere im Hinblick auf die Darlegung des Bundesdatenschutzbeauftragten, nicht als notwendig an, weitere Einschränkungen über die bereits im Gesetz vorgesehenen hinsichtlich der Verwendung der Versicherungsnummer vorzusehen.

Aufgrund einer Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz hat der Ausschuß mit Mehrheit den Entwurf um eine Regelung ergänzt, die klarstellt, daß die Versicherungsnummer auch für den Anwendungsbereich des überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienstes der Berufsgenossenschaften verwendet werden darf.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD sind der Auffassung, daß zunächst die Beratung über die Verwendung der Versicherungsnummer eingestellt werden sollte, bis abgeklärt ist, wie die Einführung einer Versichertennummer im Entwurf eines Gesundheitsreformgesetzes zu beurteilen ist. Durch die stufenweise Regelung der Verwendung der Versicherungsnummer laufe man Gefahr, unbemerkt und unbeabsichtigt eine einheitliche Personenkennziffer zu schaffen. Sie beantragten daher, die Entscheidung über Artikel 2 zur Regelung der Verwendung der Versicherungsnummer zurückzustellen, um eine gemeinsame Beratung mit der Einführung eines versichertenbezogenen Leistungskontos im Gesundheitsreformgesetz zu ermöglichen.

Nach Ansicht der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN steht zu befürchten, daß in Zukunft außerhalb des sozialpolitischen Bereiches Regelungen beschlossen werden könnten, die gleichwohl aber dort die Verwendung der Versicherungsnummer vorsähen. Dadurch könnte sich letztlich de facto die Versicherungsnummer zu einem allgemeinen Personenkennzeichen entwickeln. Durch die mögliche Zusammenführung von Daten aus den verschiedenen Bereichen der Sozialversicherung sei die informationelle Selbstbestimmung des Bürgers gefährdet. Sie beantragten daher, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung abzulehnen und an die Bundesregierung mit der Aufforderung zurückzuüberweisen, die datenschutz- und verfassungsrechtlichen Probleme auszuräumen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlaufe der Ausschußberatungen keine Änderung oder Ergänzung erfahren haben, auf den Gesetzentwurf — Drucksache 11/1004 — verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung abgeänderten und neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 (Änderungen des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 01 (I § 25 Abs. 3 SGB — Kindergeld und Erziehungsgeld —)

Nach § 45 Bundeskindergeldgesetz erhalten Angehörige des öffentlichen Dienstes — ausgenommen Bedienstete der Religionsgemeinschaften — sowie Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften das Kindergeld vom öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder der Stelle, die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständig ist. Durch die Ergänzung wird eine Gesetzeslücke geschlossen und sichergestellt, daß diese Auszahlungsstellen Leistungsträger im Sinne von § 12 sind. Unklarheiten, die in der Praxis aufgetreten sind, werden beseitigt.

Zu Nummer 3 (I § 53 Abs. 4 und 5 SGB — Übertragung und Verpfändung —)

Auf das im Regierungsentwurf vorgesehene Formerfordernis bei der Übertragung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Geldleistungen soll, um Erschwernisse im Rechtsverkehr zu vermeiden, verzichtet werden. Die Regelungen des bürgerlichen Rechts, die insoweit entsprechend heranzuziehen sind, erscheinen als ausreichend, den Schuldner bei der Abtretung von Forderungen vor einer doppelten Inanspruchnahme zu schützen. Der neue Absatz 4 ist der Regelung in § 1587p BGB nachgebildet und hat die Vermeidung von Doppelleistungen im Rahmen der technischen Abwicklung von Leistungsveränderungen durch die Übertragung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen zum Ziel.

Soweit aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteile vom 14. November 1984 — 1/4 RJ 57/84 und vom 30. Januar 1985 — 1/4 RJ 107/83) die Übertragung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen den Erstattungsanspruch gemäß X §§ 102ff. SGB ausschließen und deshalb der Leistungsempfänger für Überzahlungen einem Erstattungsanspruch nach X § 50 SGB ausgesetzt sein könnte, soll zur erleichterten Durchsetzung eines solchen Erstattungsanspruchs auch die Verrechnung und Aufrechnung nach Absatz 5 möglich sein.

Auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung in Absatz 6 soll verzichtet werden; ein zwingender Bedarf für eine solche Regelung wird nicht gesehen.

Zu Nummer 4 (I § 54 Abs. 4a SGB — Pfändung —)

Erziehungsgeld ist eine Leistung, die nach ihrer Natur und Zweckbestimmung die Zulässigkeit einer Pfändung ausschließt. Es wird als Anerkennung für die Betreuung und Erziehung des Kindes während seines ersten Lebensjahres innerhalb der Familie gewährt und dient nicht dem Unterhalt des Kindes. Erziehungsgeld ist keine Lohnersatzleistung und bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen die Gewährung oder die Höhe dieser Leistung von anderem Einkommen abhängig ist. Erziehungsgeld soll es der Mutter oder dem Vater ermöglichen oder erleichtern, sich intensiv der Erziehung und Betreuung des Kindes zu widmen. Wäre es pfändbar, könnte Erziehungsgeld im Falle der Pfändung seinen Zweck nicht mehr erfüllen. Auch für Unterhaltsansprüche kommt eine Ausnahme von der Unpfändbarkeit nicht in Betracht. Sie würde auch in diesen Fällen zu einer Zweckvereitelung führen. Wenn Erziehungsgeld für den Unterhaltsanspruch eines älteren Kindes gepfändet werden könnte, wäre es in solch einem Fall nicht mehr geeignet, die Mutter oder den Vater zum zeitweiligen Verzicht auf Berufstätigkeit zu motivieren. Deshalb ist eine uneingeschränkte Unpfändbarkeit von Erziehungsgeld erforderlich. Für die Erweiterung der Unpfändbarkeit des Erziehungsgeldes, das aufgrund eines Landesgesetzes bewilligt wird, gelten die gleichen Gründe wie für das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Bereits jetzt bestimmt § 8 Bundeserziehungsgeldgesetz, daß Erziehungsgeld und „vergleichbare Leistungen der Länder" als Einkommen unberücksichtigt bleiben, wenn bei Sozialleistungen die Gewährung und die Höhe von anderem Einkommen abhängig sind. Der Wortlaut der Ergänzung knüpft deshalb an diese Formulierung an.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 2 (IV § 18f Abs. 1 Satz 3 SGB — Zulässigkeit der Verwendung —)

Die Ergänzung schafft eine Rechtsgrundlage dafür, daß die Verwendung der Versicherungsnummer auch zulässig ist, soweit überbetriebliche arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienste nach § 719a RVO das Arbeitssicherheitsgesetz im Bereich der Prävention und der Rehabilitation anwenden.

Zu Nummer 3 (IV § 95 Abs. 1 Nr. 2 SGB — Bußgeldvorschriften —)

Die Änderung trägt dem Anliegen des Bundesrates Rechnung, den im Regierungsentwurf vorgesehenen Verzicht der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gegenüber Beamten aufzuheben. Damit wird die Gültigkeit des Strafrechts und Ordnungswidrigkeitenrechts nicht durch das Disziplinarrecht der Beamten verdrängt. Ausschlaggebend für diese Änderung ist der Gesichtspunkt, daß das Disziplinarrecht der Beamten

einerseits und das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht andererseits unterschiedliche Ziele verfolgen.

Zu Artikel 2a (Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens")

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 2)

Die Unpfändbarkeit von Ansprüchen auf Erziehungsgeld wird durch diese Änderung ausgedehnt auf Stiftungsleistungen. Zur Begründung kann deshalb auf die Begründung der Änderung in Artikel 1 Nr. 4 (§ 54 Abs. 4 a) verwiesen werden.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 2)

Diese Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung der Nummer 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

Zu Artikel 4 (Änderungen der Zivilprozeßordnung)

Diese Ergänzung dient der Behebung eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 5 und 7 (Überleitungsvorschrift und Inkrafttreten)

Wegen des Termins der Verabschiedung im Deutschen Bundestag muß der Zeitpunkt des Inkrafttretens um ein halbes Jahr verschoben werden.

Bonn, den 9. Juni 1988

Haack (Extertal)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333